

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, welche **dreihundertbilder** für den Auftraggeber erbringt. Der Auftraggeber stimmt diesen Bedingungen mit der Beauftragung oder der Bestätigung des Auftrages (z. B. per Email) zu. Die AGB können jederzeit unter dem nachfolgenden Link eingesehen und ausgedruckt werden:

<https://www.dreihundertbilder.com/wp-content/uploads/2019/01/AGB-dreihundertbilder.pdf>

1.2. Die AGB gelten im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, **dreihundertbilder** stimmt ausdrücklich schriftlich zu.

1.4. Werbliche Angebote von **dreihundertbilder** sind, sofern nicht anders angegeben, unverbindlich. Vertragsschluss erfolgt mit Annahme eines konkreten Angebots von **dreihundertbilder** durch den Auftraggeber (z. B. Annahme per Email), im Übrigen mit Auftragsbestätigung durch **dreihundertbilder** bzw. Beginn der Arbeiten durch **dreihundertbilder**.

1.5. Mündliche Absprachen mit **dreihundertbilder** müssen schriftlich von dieser bestätigt werden. Bevollmächtigt für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen zum Vertragsinhalt ist ausschließlich die Geschäftsführung von **dreihundertbilder**. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Der Auftraggeber hat für eine gute Erreichbarkeit Sorge zu tragen und **dreihundertbilder** über Änderungen der Kommunikationsdaten wie Email oder Anschrift unverzüglich zu informieren. Sofern nicht anders mitgeteilt, orientiert sich **dreihundertbilder** an den Daten aus dem Impressum der Website des Auftraggebers.

2.2. Sofern **dreihundertbilder** Werke für Kunden des Auftraggebers erstellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kunden auf die Geltung der vorliegenden AGB, insbesondere der Regelungen zu den Nutzungen der Werke und zur Referenznennung, hinzuweisen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen bzw. entsprechende Erlaubnisse zu vermitteln.

2.3. Der Auftraggeber hat **dreihundertbilder** auf mögliche Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beauftragung bestehen, zu informieren, z. B. behördliche Auflagen, Hinweise zu Tieren, Gefahren am Drehort usw. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung aller erforderlichen Vorschriften, insbesondere Drehgenehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse, Einhaltung von Auflagen, GEMA Gebühren, usw. Sorge zu tragen.

2.4. Der Auftraggeber informiert Dritte ggfs. über etwaige Arbeiten von **dreihundertbilder** (z. B. Filmaufnahmen bei Events). Der Auftraggeber ist für die Einhaltung einschlägiger Pflichten (z. B. Informationspflichten und Einwilligungen gemäß KUG, DSGVO etc.) verantwortlich.

3. Werkinhaber, Art und Güte der Werke

3.1. Werke im Sinne dieser AGB sind alle von **dreihundertbilder** hergestellten Produkte und erbrachten Leistungen, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Fotos, Videos, Imagefilme, Werbungen, sonstige audiovisuelle Materialien usw.). **dreihundertbilder** stehen an allen von ihr geschaffenen Werken die Rechte nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu, auch wenn die erforderliche Schöpfungshöhe im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG nicht erreicht ist. Im Hinblick auf die Erstellung von Filmwerken gilt **dreihundertbilder** als Filmhersteller und ausschließliche Rechteinhaberin im Sinne des § 89 UrhG.

3.2. Die künstlerische Gestaltung der Werke und deren Auswahl, insbesondere der Motive, obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, **dreihundertbilder**. Eine feste Anzahl oder bestimmte Maße, Längen etc. von Werken werden, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, nicht geschuldet.

3.3. **dreihundertbilder** schuldet ein Werk mittlerer Art und Güte gemäß üblichen handwerklichen und künstlerischen Standards. Dabei entsprechen die Werke dem Stil von **dreihundertbilder**. Sofern der Auftraggeber einen hiervon deutlich abweichenden Stil wünscht, ist dies ausdrücklich und schriftlich vor Auftragserteilung einvernehmlich festzulegen.

4. Übergabe, Abnahmefiktion, Korrekturschleifen

4.1. Die Übergabe der Werke erfolgt in angemessener Zeit, abhängig vom jeweiligen Auftragsgegenstand, nach Durchführung des letzten Auftragstermins (z. B. letzter Drehtag); Bei Verzögerungen wird der Auftraggeber informiert. Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich von **dreihundertbilder** schriftlich bestätigt worden sind; Im Übrigen sind vereinbarte Lieferzeiten bloße Richtwerte, welche insbesondere auf Grund technischer Probleme, äußerer Umstände oder verzögerter Mitwirkung des Auftraggebers sich verschieben können.

4.2. Die Übergabe kann, sofern es die Art des Werkes zulässt, digital erfolgen, und zwar nach Wahl von **dreihundertbilder** per Email oder Übersendung eines Filehoster-Links an die zuletzt bekannte bzw. rechtzeitig vom Auftraggeber mitgeteilte Email-Adresse des Auftraggebers. Alternativ ist die Übergabe per Übersendung eines Speichermediums möglich; Sofern der Auftraggeber diese Form der Übergabe wünscht, kann **dreihundertbilder** damit verbundene Kosten zusätzlich berechnen.

4.3. Die Übergabe erfolgt in einem üblichen Format (z. B. bei Videos: Vimeo kompatibles Format wie H.264/MPEG-4). Der Auftraggeber ist für die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Wiedergabe des Werkes (z. B. Kompatibilität zum Wiedergabegerät) selbst verantwortlich.

4.4. Der Auftraggeber kann **dreihundertbilder** bei der Erstellung von Videos innerhalb von sieben Werktagen nach Übergabe bis zu zehn Änderungswünsche hinsichtlich einzelner Sequenzen (z. B. Wechsel des in der Sequenz verwendeten Bildmaterials; Änderung einzelner Vertonungen) mitteilen (Korrekturschleife); Mit Durchführung des Änderungswunschs ist eine Korrekturschleife erfüllt; Wiederholte Änderungswünsche bzgl. derselben Sequenz können längstens für die Dauer von dreißig Werktagen ab erstmaliger Übergabe verlangt werden. Spätere Änderungswünsche stellen eine Vertragsergänzung dar und verpflichten den Auftraggeber zur aufwandsbezogenen Vergütung für den Mehraufwand.

4.5. Sofern der Auftraggeber **dreihundertbilder** keine begründeten Bemängelungen innerhalb von sieben Werktagen ab Übergabe des Werks mitteilt, gilt das Werk als abgenommen; Hierauf wird **dreihundertbilder** den Auftraggeber nochmals ausdrücklich bei Übergabe hinweisen.

5. Honorar, Nebenkosten, Reisekosten

5.1. Mit Abschluss des Auftrages ist **dreihundertbilder** berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen.

5.2. Die Vergütung im Übrigen ist spätestens mit Abschluss des Auftrags und Übersendung der Werke an den Auftraggeber fällig. Umfasst der Auftrag mehrere Positionen (z. B. Filmen, Rohschnitt, Endprodukt) oder Abschnitte (z. B. mehrere Drehtage), ist **dreihundertbilder** berechtigt, nach Umsetzung einer Position bzw. eines Abschnitts jeweils angemessene Abschlagszahlungen in Relation zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen. Zahlungsansprüche werden spätestens sieben Werktage nach Übersendung der Rechnung - nach Wahl von **dreihundertbilder** per Email oder Post – fällig.

5.3. Ist im Auftrag eine bestimmte Anzahl Stunden oder ein Zeitrahmen vereinbart, welche **dreihundertbilder** tätig sein soll, wird darüber hinaus gehender Mehraufwand auf Basis des üblichen Stundensatzes berechnet. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen wünscht, die über etwaige vereinbarte kostenlose Korrekturschleifen hinausgehen. Ein Anspruch auf Umsetzungen der Änderungen des Leistungsgegenstandes des Auftrags besteht nur, wenn **dreihundertbilder** die Änderung schriftlich bestätigt.

5.4. Ist ein Zeitrahmen vereinbart, ist bis zu einer Stunde der Arbeitszeit für Aufbau und Vorbereitung enthalten; Im Einzelfall sind auch längere Einrichtungszeiten erforderlich, abhängig vom Auftragsgegenstand und benötigten Equipment.

5.5. Ist kein Honorar ausdrücklich vereinbart, kann **dreihundertbilder** auf Basis üblicher Honorare abrechnen (z. B. auf Basis der Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing).

- 5.6. Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Gegenüber Endverbrauchern weist **dreihundertbilder** die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.
- 5.7. Nebenkosten und etwaige anfallende Abgaben (Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, Künstlersozialabgabe etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem ggfs. weiterberechnet.
- 5.8. Reisekosten werden bei Fahrten mit dem PKW mit 0,50 € pro Kilometer berechnet; Bei Verwendung anderweitiger Beförderungsmittel werden die angemessenen tatsächlichen Kosten vergütet. Erforderliche Übernachtungskosten und Spesen sind zu erstatten.
- 5.9. Bei Zahlungsverzug ist **dreihundertbilder** berechtigt, eine dem Aufwand angemessene Mahngebühr bis zu 10 Euro pro Mahnung zu erheben, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind; Weitergehender Schadenersatz auf Grund Verzuges (z. B. Zinsen, Inkassokosten) bleibt hiervon unberührt.

6. Kündigung und Verhinderung

- 6.1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, behält **dreihundertbilder** den Anspruch auf Vergütung, muss sich allerdings ersparte Aufwendungen anrechnen lassen (§ 648 BGB). Bei einer Anwendung von § 648 S. 2 BGB wird vermutet, dass **dreihundertbilder** 15% (bei Kündigung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten) bzw. 25% (bei späterer Kündigung) der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Haben die Arbeiten zum Zeitpunkt der Kündigung bereits begonnen (z. B. Kündigung nach dem ersten Drehtag) und ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die vermutete Restvergütung 50%; Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, behält **dreihundertbilder** den vollen Vergütungsanspruch ohne Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen. § 648 BGB wird insoweit abbedungen.
- 6.2. Kann der Auftrag aus Gründen, welche **dreihundertbilder** nicht zu vertreten hat (z. B. Unfall, Krankheit des Auftraggebers, Unwetter o. ä.) nicht durchgeführt werden, gelten die vorgenannten Regelungen zur Kündigung entsprechend; Es wird dabei auf den Zeitpunkt abgestellt, zu welchem **dreihundertbilder** von dem Verhinderungsgrund Kenntnis erlangt.
- 6.3. Sofern der Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird, gelten die vereinbarten Auftragsbedingungen weiterhin, sofern der neue Termin von **dreihundertbilder** wahrgenommen werden kann und von ihr schriftlich bestätigt wird.

7. Referenznennung und Nutzung durch die dreihundertbilder

- 7.1. **dreihundertbilder** ist berechtigt, die Werke zu Eigenwerbung, ungeachtet des Mediums (insbesondere Print, Prospekte, Messen, Flyer, Homepage, Social Media) zu verwenden. **dreihundertbilder** ist insoweit berechtigt, z. B. Filmwerke, auch auszugsweise, zu Eigenwerbezwecken wiederzugeben. **dreihundertbilder** ist berechtigt, hierfür auch eigene Schnittversionen aus den Werken zu erstellen.
- 7.2. **dreihundertbilder** ist berechtigt, das Werk oder Teile daraus für die Nutzung als Stockagenturinhalte zu verwenden inkl. des Rechts, die entsprechenden Inhalte an Dritte weiterzulizenzieren.
- 7.3. **dreihundertbilder** ist berechtigt, handelsübliche Kennzeichen des Auftraggebers (z. B. grafisches Logo) sowie den Namen des Auftraggebers als Referenz zu nennen, insbesondere diese in Online Medien von **dreihundertbilder** zu Werbezwecken wiederzugeben.
- 7.4. **dreihundertbilder** ist berechtigt, in Abspännen und Begleitmaterialien auf ihre Beteiligung bei der Erstellung sowie ihre Website www.imagefilme.com hinzuweisen.
- 7.5. Der Auftraggeber räumt **dreihundertbilder** alle zur Wahrnehmung der vorgenannten Nutzungen ggfs. erforderlichen Rechte wie Kennzeichen-, Namens-, Nutzungs-, Haus- und Eigentumsrechte ein. Er trägt dafür Sorge, dass abgebildete Personen entsprechend mit **dreihundertbilder** erforderliche Model-agreements abschließen.

8. Nutzung der Werke

- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Nutzungsrechte für die übergebenen Werke und Eigentumsrechte für sonstige Waren (z. B. Fotobuch, Datenträger, Vorlagen etc.) bei **dreihundertbilder**.
- 8.2. **dreihundertbilder** überträgt dem Auftraggeber ein einfaches, d. h., nichtexklusives Nutzungsrecht an den Werken. Das Recht ist, sofern nicht anders vereinbart, grundsätzlich auf die Dauer von einem Jahr und hinsichtlich des örtlichen Umfangs auf das vereinbarte Vertragsgebiet, im Zweifel auf Deutschland, beschränkt. Das Recht beinhaltet ausschließlich die Nutzung in der vertraglich ausdrücklich vereinbarten Weise. Jede darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch **dreihundertbilder**; Eine Nutzung in Social Media ist ohne ausdrückliche Vereinbarung insbesondere nicht erlaubt. Jede Veränderung, Weiterbearbeitung (z. B. durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes, Zuschnitte, Farbänderungen, Filter) der Werke bedarf ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung von **dreihundertbilder**; Selbiges gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte durch den Auftraggeber.
- 8.3. Sofern der Auftraggeber die Werke nutzt, bevor ihm die Nutzungsrechte eingeräumt wurden, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an **dreihundertbilder**, welche von **dreihundertbilder** nach billigem Ermessen bestimmt und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann; Ansprüche von **dreihundertbilder** auf angemessene Vergütung und Schadenersatz bleiben hiervon unberührt, eine Anrechnung findet nicht statt.
- 8.4. Sofern die Werke Wasserzeichen oder sonstige Hinweise auf die Urheberschaft von **dreihundertbilder** enthalten, dürfen diese nicht entfernt werden. Enthalten die Werke keine solchen Hinweise, hat der Auftraggeber bei deren Nutzung auf **dreihundertbilder** in einer dem Medium üblichen Art und Weise hinzuweisen (z. B. Namensnennung und Linksetzen).
- 8.5. Bei einer Onlinenutzung der Werke steht die Nutzung unter der Bedingung, dass der Auftraggeber einen dofollow Backlink zu www.imagefilme.com auf seiner Website setzt.
- 8.6. Sofern dem Auftraggeber auftragsgemäß Rohmaterial zu liefern ist, darf der Auftraggeber hieraus nur ein finales Werk generieren und hat eine Kopie hiervon **dreihundertbilder** unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; Das Recht zur Referenznennung, Nennung der Website von **dreihundertbilder** und Nutzung des finalen Werkes durch **dreihundertbilder** sowie die Backlinkpflicht des Auftraggebers gelten entsprechend.
- 8.7. Zur Herausgabe von Rohmaterial, Originaldateien, Negativen etc. oder Datenträgern ist **dreihundertbilder** grundsätzlich nicht verpflichtet.

9. Rechte Dritter

- 9.1. Sofern **dreihundertbilder** für den Auftraggeber Werke fertigt, auf welchen Personen (z. B. Gäste) oder Objekte (Gebäude, Kunstwerke, o. ä.) zu sehen sind, bestätigt der Auftraggeber, dass er über die notwendigen Rechte, insbesondere die Einwilligungen der auf den Fotos abgebildeten Personen, verfügt. Im Bedarfsfalle hat der Auftraggeber entsprechende Nachweise (z. B. Modelagreements, Property Release) vorzulegen. Der Auftraggeber trägt das Risiko von Ansprüchen Dritter im Hinblick auf Rechte am Objekt, abgebildeten Personen, Marken etc., welche Gegenstand der von **dreihundertbilder** im Auftrag des Auftraggebers gefertigten Aufnahmen sind.
- 9.2. Sofern **dreihundertbilder** auf Drittmaterial (z. B. Stockfootage) zurückgreift, erfolgt dies nach bestem Wissen und Gewissen. **dreihundertbilder** ist lediglich zu einer ordnungsgemäßen Lizenzierung von dem entsprechenden Dienst (z. B. Stockfotodatenbank) verpflichtet und insbesondere nicht zur lückenlosen Nachforschung der Lizenzierungskette bis hin zum eigentlichen Urheber des Materials.
- 9.3. Beauftragt der Auftraggeber **dreihundertbilder** mit der Bearbeitung oder Komposition fremder Werke, versichert er, dass er hierzu berechtigt ist.
- 9.4. Der Auftraggeber stellt **dreihundertbilder** von Ansprüchen Dritter, eingeschlossen angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, insoweit frei.

10. Haftung und Gewährleistung

- 10.1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten (also solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) stehen, haftet **dreihundertbilder** nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.2. **dreihundertbilder** haftet nicht bei Nichtgefallen, sofern **dreihundertbilder** nicht schuldhaft gegen die im Vertrag festgelegten ausdrücklichen Vorstellungen und Wünsche des Auftraggebers verstoßen hat.
- 10.3. Längenangaben eines Films im Angebot sind stets Schätzwerte und können bei Bedarf über- oder unterschritten werden, sofern die Umstände oder die künstlerische Umsetzung dies erfordern; Entsprechende Verlängerungen oder Kürzungen stellen insoweit keinen Mangel dar.
- 10.4. Nach Maßgabe der obigen Haftungsbeschränkung haftet **dreihundertbilder** nicht für Inhalte (z. B. analoge und digitale Bilder sowie Videomaterialien und andere Speichermedien), welche der Auftraggeber **dreihundertbilder** zur Verfügung stellt.
- 10.5. Bei der Wahrnehmung von Gewährleistungsrechten hat der Auftraggeber die Mängel präzise zu beschreiben, z. B. bei Videos die exakten Timecodeangaben mitzuteilen.
- 10.6. **dreihundertbilder** ist nicht zur Datensicherung bzgl. übergebener Werke verpflichtet. Sie haftet nicht für den Bestand und / oder die Möglichkeit einer erneuten Übergabe der Daten. Nach Übergabe der Daten ist der Auftraggeber selbst zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Sicherung von Daten verpflichtet.
- 10.7. **dreihundertbilder** speichert auftragsbezogene Daten, die noch nicht übergeben wurden und welche der Auftraggeber trotz Mitteilung von **dreihundertbilder** noch nicht abgerufen/angefordert hat, längstens für ein Jahr.
- 10.8. **dreihundertbilder** haftet nicht für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit von Fotos.
- 10.9. **dreihundertbilder** hat keinen Einfluss auf Witterungsbedingungen am Tag des Auftragstermins.
- 10.10. **dreihundertbilder** kann nicht gewährleisten, dass alle bei einem Event anwesenden Personen fotografiert, gefilmt etc. werden; Dies ist immer abhängig von den Personen selbst und den Umständen vor Ort.

11. Datenschutz

- 11.1. Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von **dreihundertbilder** zu Zwecke der Auftragsabwicklung (Kontaktaufnahme, Abrechnung) gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und sind hierfür erforderlich. **dreihundertbilder** behandelt diese vertraulich. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Auftrages (z. B. für den Auftrag notwendige Dienstleister) bzw. auf Grund eines berechtigten Interesses (z. B. Steuerberater, Inkassodienstleister) erforderlich oder auf Grund gesetzlicher Pflicht vorgeschrieben (z. B. auf Grund von Anfragen von Steuer- und Ermittlungsbehörden). Werden die Daten zur Auftragsabwicklung nicht mehr benötigt und stehen keine Gewährleistungsfristen und/oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegen, werden die Daten gelöscht.
- 11.2. Der Auftraggeber hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Ferner steht ihm ggfs. ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit zu.
- 11.3. Sofern personenbezogene Daten auf Grund einer Einwilligung des Auftraggebers verarbeitet werden, kann dieser jederzeit die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

11.4. Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Auftraggeber das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall hat der Auftraggeber ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird.

11.5. Der Auftraggeber kann sich für Beschwerden an die Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

12. Aufrechnung, Verjährungen, Schlussbestimmungen

12.1. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

12.2. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers (z. B. auf Rückzahlung einer Anzahlung nach fristgemäßer Stornierung; Anspruch auf Produktion nach Übersendung des Rohschnitts; Gewährleistungsansprüche usw.) verjähren, sofern es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, spätestens nach einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs.

12.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von **dreihundertbilder**, wenn der Auftraggeber nicht Verbraucher ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz von **dreihundertbilder** als Gerichtsstand vereinbart.

12.4. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des Kollisionsrechts. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

12.5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. V03210119